



**Geschäfts- und Beitragsordnung
für die Schule
der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH
Fassung gültig ab 31. Oktober 2018**

1. AUFGABE UND ZIELSETZUNG

1.1. Die Schule der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH (im Folgenden jeweils „**Schule**“ genannt) ist eine Grundschule in freier Trägerschaft mit besonderer pädagogischer Prägung. Sie ist als Ersatzschule mit integrierter Eingangsstufe gemäß § 171 HSchG staatlich anerkannt. Die Grundschule wird als offene Ganztagschule geführt.

1.2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Schule sind in der Satzung des Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg e.V., der alleiniger Gesellschafter der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH ist, sowie in der vorliegenden Geschäfts- und Beitragsordnung festgelegt. Soweit diese keine speziellen Regelungen erhalten, gelten die gesetzlichen Regelungen des Landes Hessen für Schulen in freier Trägerschaft.

2. VERTRAGSGRUNDLAGE

Die Mitgliedschaft im Montessori-Fördergemeinschaft e.V. und die Anerkennung dieser Geschäfts- und Beitragsordnung bilden zusammen mit dem Pädagogischen Konzept die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen den Eltern bzw. den oder dem Erziehungsberechtigten (im folgenden "**Eltern**") und der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH.

3. AUFNAHME

3.1. Für die Aufnahme eines Kindes ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Die Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH erhebt eine einmalige Bearbeitungsgebühr pro Familie für die Bearbeitung eines Aufnahmeantrages. Sollte kein Schulvertrag zustande kommen, wird die Bearbeitungsgebühr nicht erstattet. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht mit der Aufnahmegebühr verrechnet.

3.2. Auf Einladung der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH hospitieren Kinder, die in die Schule eingeschult werden sollen, an bis zu zwei Vormittagen und Kinder, die quer in die Schule einsteigen sollen, für mindestens eine Woche im Unterricht. Abweichungen liegen im Ermessen von Schul- und Geschäftsleitung.

3.3. Kinder mit besonderen Bedürfnissen können in der Schule aufgenommen werden, wenn ihren persönlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und notwen-

dige Rahmenbedingungen sowohl sachlicher als auch personeller Art vorhanden sind oder geschaffen werden können.

3.4. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit der Geschäftsführung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3.5. Mit der schriftlichen Zusage eines Schulplatzes kommt der Schulvertrag zwischen der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH und den Eltern zustande. Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf des vierten Schuljahres.

3.6. Die Eltern können dem Abschluss des Schulvertrages mit einer Frist von fünf Werktagen (Montag bis Freitag) nach Erhalt der Zusage schriftlich widersprechen.

3.7. Mit Vertragsschluss wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Die Aufnahmegebühr wird im Falle einer Kündigung nicht zurückerstattet.

3.8. Die Aufnahmegebühr reduziert sich bei der Aufnahme eines Geschwisterkindes um 20 Prozent und bei jedem weiteren Geschwisterkind um 30 Prozent.

3.9. Es wird vorausgesetzt, dass die Eltern Mitglied im Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg e.V. werden und während der gesamten Laufzeit eines Schulvertrages auch bleiben. Sofern die Eltern dieser Voraussetzung vor Schulantritt des Kindes nicht nachkommen, kann die Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH von dem Schulvertrag zurücktreten. In diesem Fall werden Bearbeitungs- und Aufnahmegebühren nicht zurückerstattet und die Eltern haben der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH den aus dem Rücktritt entstandenen Schaden zu ersetzen. Sofern die Voraussetzungen nach Schulantritt des Kindes nicht mehr vorliegen, kann die Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH den Schulvertrag gemäß Ziffer 10.3 kündigen.

4. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

4.1. Es werden folgende Beiträge und Gebühren erhoben. Der Beitrag für die Schule sowie der Beitrag für die „Betreute Grundschule“ und die „Nachmittagsbetreuung“ (4.1.2.) werden als Jahresgebühr festgesetzt und in 12 gleichen, monatlichen Beiträgen erhoben. Die Gebühren und Beiträge werden per Lastschrift eingezogen.

4.1.1. Einmalige Gebühren

Position		Gebühr	Bemerkung
Bearbeitungsgebühr		150,00 €	1 x pro Familie
Aufnahmegebühr:			
regulär		1.000,00 €	
ermäßigt	1. Geschwisterkind (-20%)	800,00 €	
	2. Geschwisterkind (-30%)	700,00 €	

4.1.2. Monatliche Beiträge

verpflichtend

Position	Uhrzeit	buchbar	Beitrag	Bemerkung
Schulbeitrag	07.45-12.30/13.15	5 Tage/Woche	443,00 €	

optional

Position	Uhrzeit	buchbar	Beitrag	Bemerkung
„Betreute Grundschule“¹				
Mittagessen	12.30/13.15-14.00	5 Tage/Woche	80,00 €	„Platz-Sharing“
		3 Tage/Woche	65,00 €	
		2 Tage/Woche	50,00 €	
„Nachmittagsbetreuung“				
Hausaufgabenzeit	14.00-15.00 (Mo – Fr)	5 Tage/Woche	140,00 €	
		4 Tage/Woche	120,00 €	
		3 Tage/Woche	90,00 €	
		2 Tage/Woche	68,00 €	
		1 Tag/Woche	42,00 €	
Freispielzeit	15.00-16.30 (Mo – Do)	4 Tage/Woche	120,00 €	
		3 Tage/Woche	90,00 €	
		2 Tage/Woche	68,00 €	
		1 Tag/Woche	42,00 €	

4.1.3. Platzzusagen für die oben genannten Module werden nach eingegangenen Buchungen vergeben, da es für jedes oben genannte Modul eine begrenzte Anzahl an Plätzen gibt.

Position	Uhrzeit	buchbar	Gebühr	Bemerkung
Flexcoupons	12.30/13.15-14.00 Uhr	1 Tag/Woche	8,00 €	
	14.00-15.00		8,00 €	
	15.00-16.30		8,00 €	

4.1.4. Die Monatsbeiträge sind jeweils im Voraus am 1. eines Monats fällig. Zur Klarstellung: die Beiträge sind durchgehend auch während der Ferien und der Abwesenheit des Kindes zu zahlen.

4.1.5. Bei Aufnahme des Kindes in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Monats ist für diesen Monat der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Bei einer Aufnahme in der Zeit vom 16. bis zum 31. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

¹ Das Angebot „Betreute Grundschule“ beinhaltet für alle Kinder ein Mittagessen sowie für die Kinder der 1. Essensschicht zusätzlich 45 Minuten Pausenzeit.

4.1.6. Die Angebote im Rahmen der Nachmittagsbetreuung können auch unabhängig von dem Angebot "Betreute Grundschule" gebucht werden.

4.1.7. Sofern es im Rahmen der Nachmittagsbetreuung freie Plätze gibt, können die Eltern für die Betreuung so genannte "Flexcoupons" im Sekretariat erwerben.

4.1.8. Über Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen in besonderen Fällen entscheidet die Geschäftsführung in eigenem Ermessen.

4.1.9. Verlässt ein Schüler die Schule bereits vor Ende der Vertragslaufzeit, sind sämtliche noch ausstehenden Beiträge für die Restlaufzeit des Vertrages sofort und in einer Summe am letzten Schultag des Schülers fällig.

4.2. Mittagessen

Die Verpflegungspauschale kann nicht reduziert oder mit anderen Beiträgen verrechnet werden, falls ein Kind in einem Monat nicht an sämtlichen Mittagessen teilnehmen kann.

4.3. Nachschusspflicht

Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Abwendung einer eventuellen finanziellen Unterdeckung von den Eltern einen Nachschuss in Höhe von maximal 515,00 € pro Schuljahr und Kind einzufordern.

4.4. Erhöhter Förderbedarf

Wird ein erhöhter Förderbedarf bei einem Kind festgestellt, ist die Schule berechtigt, von den Eltern einen Zusatzbeitrag zu verlangen. Die Höhe liegt im Ermessen der Geschäftsführung.

4.5. Anpassung der Beiträge

Die Höhe der Beiträge kann von der Geschäftsführung angepasst werden. Über etwaige Anpassungen informiert die Geschäftsführung die Eltern schriftlich. Im Fall von Beitragserhöhungen sind die Eltern berechtigt, den Schulplatz mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ab Bekanntgabe der geänderten Beitragsordnung außerordentlich zu kündigen.

4.6. Lastschriftverfahren

Bei einem erfolglosen Versuch der Abbuchung bzw. einem unbegründeten Lastschriftwiderspruch im Lastschriftverfahren ist neben den anfallenden Bankspesen unverzüglich eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € zu zahlen.

5. ELTERNSTUNDEN

5.1. Die Eltern verpflichten sich, pro Familie 20 "Elternstunden" je Schul- bzw. Kinderhausjahr für die Einrichtung zu erbringen. Elternstunden aus einem Schul- bzw. Kinderhausjahr können nicht ins Folgejahr übertragen oder nachgearbeitet werden. Für nicht erbrachte Elternstunden wird ein Betrag von 30,00 € pro Stunde berechnet und am Schuljahresende von dem angegebenen Konto eingezogen. Mit der Tätigkeit als Vorstand der Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg e.V. oder als Elternbeirat gelten Elternstunden als geleistet.

5.2. Wird ein Kind unterjährig aufgenommen, sind die Elternstunden anteilig zu leisten bzw. zu zahlen.

6. ÖFFNUNGSZEITEN

6.1. Öffnungs-, Anwesenheits- und Abholzeiten

6.1.1. Die Schule ist montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags bis 15.00 Uhr geöffnet.

6.1.2. Eine Aufsicht vor Unterrichtsbeginn ist ab 7.45 Uhr in den Klassenräumen gegeben.

6.1.3. Alle Kinder sollen bis 7.55 Uhr in ihren Klassenzimmern anwesend sein.

6.1.4. Es gelten folgende Abholzeiten:

- a. Kinder, die das Angebot „Betreute Grundschule“ nicht beanspruchen, müssen um 12.30/13.15 Uhr,
- b. Kinder, die zum Mittagessen angemeldet sind, müssen um 14.00 Uhr,
- c. Kinder, die zur Hausaufgabenzeit angemeldet sind, müssen um 15.00 Uhr, und
- d. Kinder, die zur Freispielzeit angemeldet sind, müssen montags bis donnerstags zwischen 16.00 und 16.30 Uhr und freitags bis spätestens 15:00 Uhr

die Schule verlassen bzw. abgeholt werden.

Die Eltern sind dringend gebeten, diese Zeiten einzuhalten.

6.4. Ferien- und Schließtage

Die Schule ist während der Hessischen Schulferien geschlossen. Ferner ist die Schule für eine Woche zwischen Weihnachten und Ostern geschlossen. Den genauen Zeitrahmen für diese so genannten Schneeferien sowie die beweglichen Ferientage werden von der Schulleitung und der Geschäftsleitung zu Beginn eines jeden Schuljahres bekannt gegeben.

7. BETRIEB

7.1. Aufsichtspflicht

7.1.1. Die Eltern sorgen dafür, dass die Kinder rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts in ihrer Schulklasse anwesend sind. Die Aufsichtspflicht des Personals besteht während der Unterrichts- und vertraglich vereinbarten Betreuungszeit (ab frühestens 7.45 Uhr bis spätestens 16.30 Uhr (montags bis donnerstags) bzw. 15.00 Uhr (freitags)). Außerhalb dieser vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.

7.1.2. Im Sinne der Montessori-Pädagogik dürfen einzelne Schüler oder Schülergruppen während der Schulzeit im Schulgebäude oder auf dem Schulhof unbeaufsichtigt arbeiten. Wird dies nicht gewünscht, ist dies im Aufnahmeantrag ausdrücklich zu vermerken.

7.1.3. Während schulischen Veranstaltungen, an denen die Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

7.2. Fernbleiben

7.2.1. Gesundheitsbedingte Fehlzeiten des Kindes müssen die Eltern bis spätestens 7.55 Uhr der Schulleitung oder Verwaltung mitteilen.

7.2.2. Beurlaubungen von einem Tag sind beim jeweiligen Klassenlehrer und Beurlaubungen von mehr als einem Tag bei der Schulleitung unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.

7.3. Krankheiten

Es gilt die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz.

Das Personal ist ausdrücklich bevollmächtigt nach eigenem Ermessen, kranke - stark erkältete Kinder eingeschlossen - morgens nicht anzunehmen. Die Eltern sind verpflichtet, kranke Kinder auf Bitte des Personals auch vor Ende der vereinbarten Betreuungszeit unverzüglich abzuholen.

7.4. Medizinische Versorgung

7.4.1. Bagatellverletzungen (z.B. kleine Schürfwunden, Blasen, Nasenbluten, Splitter etc.) werden von den Mitarbeitern der Schule selbständig versorgt werden. Wird dies von den Eltern nicht gewünscht, ist dies im Aufnahmeantrag ausdrücklich zu vermerken.

7.4.2. Zur Verabreichung von Medikamenten müssen die Eltern die Mitarbeiter schriftlich bevollmächtigen.

7.5. Schulkleidung

Alle Schülerinnen und Schüler tragen Schulkleidung: Oberteile müssen in den Schulfarben gehalten und mit dem Logo der Einrichtung versehen sein. Hosen und Röcke können frei kombiniert werden. Die Schulkleidung kann über den im internen Bereich der Homepage verlinkten Online-Shop oder "second hand" bezogen werden.

7.6. Parkplätze

Für die Eltern sind links vom Eingang drei Parkplätze vorhanden; die sechs Parkplätze rechts vom Eingang sind Eltern von Kinderhaus-Kindern vorbehalten. Eltern, die einen Parkplatz belegt haben, sind angehalten, diesen mit Rücksicht auf andere Eltern zügig wieder zu räumen. Eltern, die ihre Kinder nur aussteigen lassen, sollen auf der Zufahrt so weit wie möglich vor fahren, damit sich auf der Le-Lavandou-Straße kein Rückstau bildet.

8. ELTERNBEIRAT

8.1. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Stammklassen und der Nachmittagsbetreuung wählen den Elternbeirat.

8.2. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

8.3. Alle Elternvertreter/innen der Klassen, der Betreuung sowie des Kinderhauses - Stellvertreter/innen eingeschlossen - bilden zusammen den Gesamtelternbeirat und wählen aus ihrer Mitte den/die Gesamtelternbeiratsvorsitzenden und dessen / deren Stellvertreter/in.

8.3. Einzelheiten zur Aufgabe des Elternbeirats sind im Pädagogische Konzept geregelt.

9. ABMELDUNG (ORDENTLICHE KÜNDIGUNG)

9.1. Die Abmeldung eines Kindes kann mit einer Frist von drei Monaten (also bis zum 30. April) zum 31. Juli eines Jahres erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der schriftlichen Kündigung bei der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH maßgeblich. Eine Abmeldung zum Ende des 4. Schuljahres ist nicht erforderlich.

9.2. Die Abmeldung eines Kindes kann darüber hinaus mit einer Frist von drei Monaten (also bis zum 31. Oktober des Vorjahres) zum 31. Januar eines Jahres erfolgen, wenn sich durch einen Umzug der Schulweg (einfache Strecke) des Kindes um mehr als 50 Kilometer gegenüber dem bisherigen Schulweg erhöht.

9.3. Wenn bei einem Kind während des Schuljahres ein besonderer Förderbedarf festgestellt wird und eine angemessene Beschulung nicht gewährleistet werden kann, haben die Eltern das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vorzeitig kündigen.

9.4. Ein Angebot im Rahmen der "betreuten Grundschule" und / oder der Nachmittagsbetreuung ist bis zum 15. Juni mit Wirkung zum 31. Juli und bis zum 15. Dezember mit Wirkung zum 31. Januar eines jeden Jahres kündbar bzw. buchbar.

9.5 Eine Reduzierung der gebuchten Betreuungszeiten ist bis zum 15. Juni mit Wirkung zum 31. Juli und bis zum 15. Dezember mit Wirkung zum 31. Januar eines jeden Jahres möglich.

9.6 Eine Erhöhung der gebuchten Betreuungszeiten während des Schuljahres ist möglich. Änderungen sind jeweils nur zum nächsten Monatsersten nach vorheriger Rücksprache mit der Geschäftsführung möglich und müssen spätestens bis zum 15. des Vormonats schriftlich eingereicht werden. Sie werden mit der Mitteilung durch die Geschäftsführung wirksam.

10. AUSSCHLUSS (AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG)

10.1. Ein Kind kann vom Besuch der Schule nach vorheriger Abmahnung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a. durch sein/ihr Verhalten oder das seiner/ihrer Eltern eine für die Arbeit in der Schule unzumutbare Belastung entsteht,
- b. vorsätzlich falsche Angaben zum Gesundheitszustand bzw. des Förderbedarfs des Kindes gemacht wurden,
- c. mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben oder Zuspätkommen vom Unterricht vorliegt,
- d. die Eltern mit der Zahlung der Monatsbeiträge zwei Monate oder mehr in Verzug sind,
- e. sich die Eltern weigern, an Pädagogen-Elterngesprächen teilzunehmen
- f. ein Verbreiten von Unwahrheiten oder üble Nachrede zu Lasten der Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg e.V., der Gemeinnützige Montessori Kronberg

GmbH, ihrer Einrichtungen (Kinderhaus und Schule) oder ihrer Organe oder Mitarbeiter nachgewiesen werden kann, oder

- g. die Eltern ihre Mitgliedschaft im Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg e.V. kündigen.

10.2. Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Schulleitung. Den Eltern muss vor der Entscheidung die Möglichkeit eines Gesprächs eingeräumt werden.

10.3. Ein Ausschluss gilt gleichzeitig als Kündigung zum nächstmöglichen Termin, soweit die Geschäftsführung nicht eine andere Entscheidung trifft. Die Monatsbeiträge sind bis zu diesem Termin weiter zu entrichten. Das Recht der Eltern, ihr Kind zu den oben genannten Terminen abzumelden, bleibt unberührt.

10.4. Im Falle eines Ausschlusses darf das Kind bis zum Halbjahresende weiter am Schulbetrieb teilnehmen. Die Schulleitung ist gemeinsam mit der Geschäftsführung berechtigt, eine andere Regelung zu treffen.

10.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt im Übrigen sowohl für die Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH, als auch für die Eltern unberührt.

11. BESONDERE VEREINBARUNGEN

In Fällen von nicht zu verhindernden und von der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH nicht zu vertretenden Personalmangel und in Fällen höherer Gewalt oder bei ansteckenden Krankheiten behalten sich die Schulleitung und/oder die Geschäftsführung vor, die Schule zeitweilig und/oder teilweise zu schließen. Beitragsrückerstattungen sind für diese Zeit ausgeschlossen, soweit die Schule ihren Schulverpflichtungen nachträglich genügen kann. Schadenersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben davon unberührt.

12. ÄNDERUNG DER GESCHÄFTS- UND BEITRAGSORDNUNG

Änderungen dieser Geschäfts- und Beitragsordnung beschließt die Geschäftsführung. Die Änderungen werden zum 31. Oktober 2018 gültig.

Kronberg im Taunus, den 30. Oktober 2018

Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH